



Schulverein Schulen an der Philipp-Reis-Straße e. V.

Satzung

Stand: Mai 2015

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Schulen an der Philipp-Reis-Straße e. V.“ Er hat seinen Sitz in Bremen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt danach den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er stellt sich die Aufgabe, alle pädagogisch für wertvoll gehaltenen Vorhaben und Einrichtungen zur Förderung der Schüler und Schülerinnen zu unterstützen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Veranstaltungen,
- c) Stiftungen und Spenden,
- d) sonstige Einnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden und bleiben, die sich der Schule verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des Schuljahres zu Händen des Vorstands,
 - b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands,
 - c) automatisch, wenn das Mitglied kein Kind mehr an der Grundschule Philipp-Reis-Str. hat, es sei denn, das Mitglied hat schriftlich auf das Ausscheiden verzichtet. Verlässt das **letzte** Kind des Mitgliedes die Schule zum Schuljahresende oder im laufenden Schuljahr, erfolgt eine automatische Beendigung der Mitgliedschaft. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- d) durch Tod.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse in schriftlichen Protokollen festgehalten werden, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Vorstand

- 1.1 Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern, und zwar:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der Rechnungsführer/in.
- 1.2 Dem Vorstand gehören weiter kraft Amtes an:
 - a) der Schulleiter/die Schulleiterin,
 - b) Der Schulleitersprecher/die Schulleitersprecherin der Grundschule an der Philipp-Reis-Straße.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
3. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden vergütet.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in, beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Er/sie muss den Vorstand einberufen, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. Die Vorstandsmitglieder kraft Amtes können sich auf Vorstandssitzungen durch den/die Stellvertreter/in im Amt vertreten lassen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl bleibt der Vorstand im Amt.

§ 9 Vertretung des Vereins

Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in, beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein und leitet sie. Er/sie hat mindestens eine Mitgliederversammlung im Schuljahr einzuberufen, spätestens zum Ende der Unterrichtszeit. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorstands,
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
3. die Entlastung des Vorstands,
4. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. der Ausschluss von Mitgliedern, soweit der Vorstand nicht entschieden hat,
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, der es nur zugunsten der Grundschule an der Philipp-Reis-Straße verwenden darf.